



Baden-Württemberg
LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Az.: UM49-4455-18/13

Stuttgart, den 04.10.2024

**Teilaufhebung der Festlegung der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg**

**- Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die
Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und
Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG im
Strombereich -**

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 6b Abs. 6 EnWG, § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 04.10.2024, soweit sie für Betreiber von Stromverteilernetzen in Baden-Württemberg nach § 54 Abs. 2 EnWG zuständig ist, verfügt:

I. Tenor

1. Die Tenorziffer 7 Absatz 1 der Festlegung „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG im Strombereich“ vom 09.06.2023 (Az.: UM49-4455-18/6) wird insoweit aufgehoben, als sich daraus die Verpflichtung ergibt, den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres bei der LRegB einzureichen.
2. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Festlegung unverändert.

II. Gründe

1. Verfahrensverlauf

Die LRegB hat von Amts wegen ein Verfahren zur Teilaufhebung der Festlegung „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG im Strombereich“ vom 09.06.2023 (Az.: UM49-4455-18/6) eingeleitet.

Mit Beschluss vom 19.12.2023 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Tenorziffer 7 der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 25.11.2019 (Az.: BK8-19/00002-A) rechtswidrig ist. Nach dieser Tenorziffer haben die Adressaten der Festlegung den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Bundesnetzagentur einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs verleiht § 6b Abs. 6 EnWG der Regulierungsbehörde jedoch keine Befugnis, die Frist zur Übersendung des Prüfungsberichts über den Jahresabschluss gemäß § 6b Abs. 7 Satz EnWG zu konkretisieren (vgl. BGH, Beschluss v. 19.12.2023 - EnVR 50/21, Rn. 15 ff.).

Tenorziffer 7 Absatz 1 der o.g. Festlegung der LRegB sieht eine vergleichbare Regelung vor, nach der die Adressaten den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der LRegB einzureichen ha-

ben, spätestens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Vor diesem Hintergrund hat sich die LRegB entschlossen, diese Vorgabe im Rahmen einer Teilaufhebung anzupassen.

Die Einleitung des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 1 und 2 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 Satz 1 EnWG, § 48 LVwVfG wurde am 19.09.2024 auf der Internetseite der LRegB (www.versorger-bw.de) bekannt gemacht.

Die Bundesnetzagentur ist am Verfahren beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Für die Festlegung und damit auch für die Aufhebung einzelner Vorgaben dieser Festlegung ist die LRegB gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG zuständig, wenn und soweit die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung nach den § 6 ff. EnWG in ihre Zuständigkeit fällt. Dies ist der Fall, wenn an das Netz des betreffenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Elektrizitätsversorgungsnetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier des Landes Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint. Sofern ein Elektrizitätsverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Unter den Voraussetzungen der § 29 Abs. 1 und 2 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 Satz 1 EnWG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG kann die Regulierungsbehörde rechtswidrige Verwaltungsakte, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurücknehmen.

2.3 Formelle Rechtmäßigkeit

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Da die vorliegende Festlegung keine belastenden Wirkungen für die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der LRegB sowie die betroffenen Verbände entfaltet, ist keine öffentliche Anhörung durchgeführt worden.

2.4 Materielle Rechtmäßigkeit

Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung, die sich inhaltlich weitestgehend an dem entsprechenden Beschluss der Bundesnetzagentur vom 16.09.2024 (Az.: BK8-24-011-A bis BK8-24-015-A) orientiert, erfüllt.

Gemäß Tenorziffer 7 der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 25.11.2019 (Az.: BK8-19/00001-A bis BK8-19/00006-A) haben die Adressaten den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Bundesnetzagentur einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Mit dieser Regelung wurde die Übermittlungspflicht nach § 6b Abs. 7 Satz 1 EnWG näher konkretisiert. Laut Begründung erfolgte hierbei eine Orientierung an den Fristigkeiten nach § 175 Abs. 1 und 3 Aktiengesetz und § 42a Abs. 2 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Diese Regelung hat der Bundesgerichtshof als formell rechtswidrig erachtet (BGH, Beschluss v. 19.12.2023 - EnVR 50/21, Rn. 15 ff.). Die Festlegungskompetenz nach § 6b Abs. 6 EnWG erstreckte sich nicht auf eine Konkretisierung der gesetzlichen Fristenregelung. Aus diesem Grund hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur mit der Festlegung vom 16.09.2024 (Az. BK8-24-011-A bis BK8-24-015-A) die Tenorziffer 7 der Festlegung vom 25.11.2019 (Az.: BK8-19/00001-A bis BK8-19/00006-A) aufgehoben.

Tenorziffer 7 Absatz 1 der Festlegung der LRegB „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG im Strombereich“ vom 09.06.2023 (Az.: UM49-4455-18/6) sieht eine vergleichbare Regelung vor, nach der die Adressaten den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der LRegB einzureichen haben, spätestens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Auch diese Regelung diene einer Konkretisierung der Übermittlungspflicht nach § 6b Abs. 7 Satz 1 EnWG, wonach der Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 321 HGB (Prüfungsbericht) einschließlich erstatteter Teilberichte zu übersenden hat. Folglich sind die o.g. Ausführungen des BGH auch auf diese Bestimmung zu übertragen.

Die LRegB hat sich im Rahmen ihres Ermessens entschieden, die vom Bundesgerichtshof gegenüber der Bundesnetzagentur beanstandete Regelung auch im eigenen Zuständigkeitsbereich aufzuheben, damit für die Zukunft keine belastenden Auswirkungen von ihr ausgehen können. Die mit der vorliegenden Entscheidung erfolgende Teilaufhebung von Tenorziffer 7 Absatz 1 der Festlegung vom 09.06.2023 führt dazu, dass nun in Bezug auf die einzuhaltende Frist zur Übermittlung des Prüfungsberichts nur noch die gesetzliche Regelung gilt.

Nach § 6b Abs. 7 Satz 1 EnWG hat der Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses der Regulierungsbehörde **unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses** eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 321 des Handelsgesetzbuchs (Prüfungsbericht) einschließlich erstatteter Teilberichte zu übersenden. Durch die hier erfolgende Änderung von Tenorziffer 7 Absatz 1 der Festlegung vom 09.06.2023 geht die Vorlagepflicht nunmehr nicht über die gesetzliche Bestimmung des § 6b Abs. 7 Satz 1 EnWG hinaus.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG und ggf. auch mit ihnen verbundenen Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der LRegB erfolgt, ersetzt die LRegB die Zustellung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der LRegB und im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

gez. Hammer